

Stadt Asperg, Bebauungsplan „Sporthalle im Überrück“

Auswertung der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Fassung vom 03.06.2025 / 24.06.2025

Anregungen von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|---|--|---|
| 1 | Zweckverband Landeswasserversorgung vom 06.11.2024 | Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren / Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände. | Kenntnisnahme |
| 2 | Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 06.11.2024 | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. | Kenntnisnahme |
| 3 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 06.11.2024 | <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen, ist aber in unserem Bereich leider nicht richtig. Seit dem 15.08.2022 haben wir unsere Kommunikationsstruktur zur besseren Bearbeitung Ihrer immobilienbezogenen Anliegen angepasst. Darüber hinaus sind uns Datenschutz und IT-Sicherheit sehr wichtig.</p> <p>Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, bitten wir Sie, sich direkt an das zuständige Bearbeitungsteam zu wenden. Die Kontaktdaten finden Sie [...]</p> <p>Unser Ziel ist es, Ihre Anfragen so schnell wie möglich zu bearbeiten. Indem Sie sich direkt an das zuständige Bearbeitungsteam wenden, können wir Ihnen effizient helfen.</p> <p>Vorgangsbezogene Übermittlungen anderer Anfragen und Unterlagen rund um das Thema Immobilien der Deutsche Bahn AG wickeln Sie bitte über das Kontaktformular auf unseren Geschäftsseiten ab. [...]</p> | Kenntnisnahme Berücksichtigung Die Unterlagen wurden erneut an die DB Immobilien, an eine andere email-Adresse, gesendet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme |
| 4 | euNetworks GmbH vom 06.11.2024 | Nicht betroffen | Kenntnisnahme |
| 5 | terraneis bw GmbH (Netz Süd) vom 06.11.2024 | Nicht betroffen | Kenntnisnahme |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|--|---|---|
| 6 | Amprion GmbH vom 07.11.2024 | Nicht betroffen | Kenntnisnahme |
| 7 | Stadt Markgröningen vom 07.11.2024 | Die Stadt Markgröningen hat keine Anregungen oder Einwendungen. | Kenntnisnahme |
| 8 | Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH vom 25.06.2024 | <p>Von Seiten der SWLB gibt es keine Einwendungen bzgl. dem im Betreff genannten Bebauungsplan bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung.</p> <p>Wir weisen lediglich darauf hin, dass in diesem Bereich noch keine Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind. Eine Erschließung (zumindest mit Wasser) muss also noch erfolgen und mit entsprechendem Vorlauf geplant werden. Eventuell sind auch andere Gewerke noch abzustimmen bzw. zu planen. Wir bitten Sie deshalb, uns bei dem Projekt auf dem Laufenden zu halten.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die SWLB wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit einbezogen.</p> |
| 9 | Colt Technology Services GmbH – Bereich Süd vom 08.11.2024 | Nicht betroffen | Kenntnisnahme |
| 10 | Amprion GmbH vom 28.06.2024 | <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> | Kenntnisnahme |
| 11 | Stadt Ludwigsburg vom 15.11.2024 | Nach Durchsicht der Unterlagen werden dazu von Seiten der Stadtverwaltung Ludwigsburg keine Anregungen mitgeteilt. | Kenntnisnahme |
| 12 | Handwerkskammer Region Stuttgart vom 19.11.2024 | Weder zu diesem Bebauungsplan noch zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Bedenken oder Anregungen. | Kenntnisnahme |
| 13 | Gemeinde Möglingen vom 20.11.2024 | Die Gemeinde Möglingen hat zum jetzigen Stand der Verfahren keine Bedenken oder Anregungen. | Kenntnisnahme |
| 14 | Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung | Das RP Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: | Kenntnisnahme |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|---|---|---|
| 17 | Verband Region Stuttgart vom 04.12.2024 | Die Stellungnahme vom 16.07.2024 gilt weiterhin: Der Planung stehen keine regionalplanerische Ziele entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form, zu überlassen. | Kenntnisnahme |
| 18 | Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.12.2024 | Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-46/17/2 vom 22.07.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Stellungnahme vom 22.07.2024: <i>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</i> 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>Geologie</u> <i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</i> <u>Geochemie</u> <i>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</i> <u>Bodenkunde</u> <i>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen</i> | Berücksichtigung Die Stellungnahme vom 22.07.2024 wird Gegenstand der Abwägung. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|--|
| | | <p>zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> | <p>Berücksichtigung Bei der Planung wird auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden geachtet. Es werden lediglich unbedingt notwendige Flächen versiegelt, bzw. nur teilversiegelt (wasserdurchlässige Beläge) und Dachbegrünung sowie weitere Pflanzgebote vorgesehen.</p> <p>Berücksichtigung Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt.</p> <p>Berücksichtigung Wird im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung Das Bodenschutzkonzept wird mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|---|--|
| | | <p><u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Der westliche Bereich der Planfläche liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Silberschelle" (LUBW-Nr.: 118-155).</p> <p>Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes Hoheneck.</p> | <p>Keine Berücksichtigung Eine Baugrunduntersuchung liegt vor. Die Aufnahme der allgemeinen Hinweise in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Berücksichtigung Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|---|--|
| | | <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>Geothermie</u> Den Planunterlagen sind Angaben zur geplanten Nutzung oberflächennaher Geothermie zu entnehmen. Im Bereich des Plangebiets stehen gemäß LGRB-Kartenvierer Gesteine der Grabfeld-Formation an. Auf Kapitel 2.5 der LQS EWS (Bohrtiefenbeschränkung beim Abteufen von EWS-Bohrungen in sulfatführenden Gesteinen (Gipsspiegelbegrenzung) sowie auf die Schichtgrenze Grabfeld-/Erfurt-Formation) wird diesbezüglich hingewiesen. Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die genaue Versorgung der künftigen Sporthalle mit Energie wird im Rahmen der weiteren Hochbauplanung festgelegt. Die Baugrundverhältnisse werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Baugrunduntersuchung wird dem RP zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|--|---|--|
| | | <p><i>maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</i></p> <p><i>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</i></p> | <p>Berücksichtigung Das Merkblatt wird beachtet.</p> |
| 19 | <p>Landratsamt Ludwigsburg vom 08.01.2025</p> | <p>I. Naturschutz <u>Bilanzierung und Umweltbericht</u> - Streuobstthematik auf Flst. 509, Asperg: Im Umweltbericht / Begründung wurde auf ein mögliches Vorkommen einer nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstwiese hingewiesen. In einer Abstimmung mit dem Planer wurde die Fläche zwischenzeitlich als Garten bewertet, sodass keine Genehmigung nach § 33a BNatSchG nötig ist. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde muss eine Bewertung zum Status der Fläche trotzdem entsprechend argumentativ dargelegt werden und durchgängig in den Unterlagen (Umweltbericht, Begründung etc.) fortgeführt werden.</p> <p>- Biotopverbund / Zielartenkonzept Im südlichen Grenzbereich, auch hier insbesondere das Flurstück 509, ist ein Biotopverbund mittlerer Standorte von der Planung betroffen. Der hier vorliegende (zwar nur sehr randliche) Eingriff, wird durch die Pflanzgebot 2 und 3 berücksichtigt.</p> <p>Anmerkung: Ein Tausch der Lage der Lage der Pflanzgebotflächen 2 und 3, sodass das Pflanzgebot 2 südlich an den bestehenden Streuobstgürtel anschließen würde, wäre aus der Perspektive einer Vernetzung der Biotoptypen förderlich. Sollte das Grundstück mit Flst. 509 als Streuobstwiese gewertet werden, wäre das Pflanzgebot 2 als mögliche Kompensationsmaßnahme heranzuziehen. In diesem Fall wäre eine Sicherung des gesetzlich geschützten Biotops als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nötig.</p> <p>- Pflanzgebot 2 Das Pflanzgebot 2 ist als Wildobstwiese geplant. Wir weisen darauf hin, dass Wildobstbäume in guter und in der geplanten Qualität (1,80 m Stammhöhe), wie in der Festsetzung Nr. 3.9.2 vorgesehen, wenig erhältlich sind. Wir empfehlen daher auch auf Obstbäume lokaler und alter Kultursorten zu berücksichtigen. Die</p> | <p>Berücksichtigung Die Formulierungen werden in den entsprechenden Unterlagen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung Da sich südlich der Gärten Streuobstbestände nach Westen und Osten ausbreiten, wird eine ausreichende Verbindung zu den neu angelegten Streuobstpflanzungen hergestellt. Die Hecke mit heimischen Gehölzen (Pflanzgebot 3) stellt keine Barriere dar. Eine Kompensation für das Flurstück 509 ist nicht notwendig (siehe oben).</p> <p>Keine Berücksichtigung Die Stadt Asperg hat schlechte Erfahrungen mit Streuobstwiesen gemacht, zudem ist deren Pflege sehr aufwendig. Es sollen daher ausschließlich Wildobstbäume gepflanzt werden.</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|--|
| | | <p>Ergänzung mit einzelnen Wildobstsorten hingegen ist wünschenswert.</p> <p>- Artenschutz Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings sind folgende Punkte anzupassen: Die Hinweise unter Punkt 6.1 sind verbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p>Zudem empfehlen wir die Fläche des Pflanzgebotes 2 zusätzlich durch Strukturen für die Blindschleiche aufzuwerten. Dies wäre auch in Verbindung mit einer Verlegung des Pflanzgebotes 2 in Richtung Süden (Tausch mit Pflanzgebot 3) zur Unterstützung der Art sinnvoll.</p> <p>- E-A-Bilanz Für die Bewertung des Pflanzgebotes 2 wurde der Biotoptyp Nr. 33.43 (Magerwiese mittlerer Standorte) herangezogen. In der Beschreibung und der Bepunktung wurde eine Fettwiese mittlerer Standort verwendet (siehe Seite 65). Hier wäre der Biotoptyp Nr. 33.41 heranzuziehen.</p> <p>Der Biotoptyp 41.10 ist mit 14 Ökopunkten (ÖP) statt 15 ÖP zu bewerten.</p> <p>Der bestehende „Garten“ auf Flst. 509 wäre ggf. erneut zu berechnen, sollte hier eine Streuobstwiese bestätigt werden.</p> <p>Es besteht noch ein Kompensationsbedarf von 29.922 ÖP. Dieser ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und je nach Planung im Textteil / Planteil darzustellen und festzusetzen.</p> <p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz <u>Kommunales Abwasser und Oberflächenwasser</u> Wir bitten darum, die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem LRA Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, im Detail abzustimmen.</p> | <p>Keine Berücksichtigung Die Hinweise unter 6.1 können aufgrund des fehlenden Bodenbezugs nicht als Festsetzung übernommen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Artenschutzes sind zudem im Umweltbericht sowie im Gutachten festgehalten und in jedem Fall zu beachten.</p> <p>Keine Berücksichtigung In den Hinweisen sind 3 Vermeidungsmaßnahmen zur Zauneidechse aufgeführt, welche umgesetzt werden. Ob und in welchem Umfang zusätzliche Habitate für die Zauneidechse im Pflanzgebot 2 geschaffen werden, wird erst im Rahmen der Außenanlagenplanung zum Baugesuch festgelegt. Hinweis: Die Feldhecke im Pflanzgebot 3 stellt keine Barriere für die Blindschleiche dar. Diese ist durch die Blindschleiche überwindbar und kann als Rückzugsort genutzt werden.</p> <p>Berücksichtigung Der Planwert für das Biotop wird angepasst.</p> <p>Keine Berücksichtigung Der Biotoptyp 41.10 ist nach LFU 2005 mit 15 Punkten zu bewerten.</p> <p>Keine Berücksichtigung Es erfolgte eine Zustimmung des Landratsamtes, dass das Flurstück 509 nicht der Ausprägung einer Streuwiese entspricht. Die Formulierungen werden wie gefordert in den Unterlagen konkretisiert (siehe oben).</p> <p>Berücksichtigung Die Kompensation wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|--|
| | | <p>Die Abstimmung kann auch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Im Textteil, Planungsrechtliche Festsetzungen, unter 3.7 ist beschrieben, dass das Niederschlagswasser in Sickerschächte eingeleitet werden soll. Dies ist so nicht zulässig, da es sich dabei um eine direkte Versickerung in den Untergrund handelt. Wir bitten darum, die Festsetzung entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Wir bitten, die nachfolgend genannten Merkblätter dem Bebauungsplan beizufügen: „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“ und „Verwertung von Erdaushub – Bodenmanagement“</p> <p>III. Immissionsschutz Die Stadt Asperg sieht am südlichen Ortsrand an der Straße „Im Übrück“ den Neubau einer Vierfeldhalle mit Parkplatz vor. Nördlich der Straße bestehen Wohnnutzungen. Für den Bebauungsplan liegen nun eine Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe SSW GmbH vom 12.09.2024 und eine Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH (Gutachten 15651) vom 01.10.2024 vor. Die Gutachten wurden durchgesehen und im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes aus fachtechnischer Sicht geprüft. Wir gehen davon aus, dass bei der 16. Und 18. BImSchV entgegen den Literaturangaben im Schallgutachten jeweils die aktuellen Fassungen verwendet wurden.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung kommt mit der Betrachtung verschiedener nachvollziehbarer Szenarien zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung in den zu beurteilenden Zeiten eingehalten oder unterschritten werden. Im maßgeblichen Beurteilungszeitraum nachts (lauteste Nachtstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr werktags bzw. 7 Uhr an Sonn- und Feiertagen) beträgt der Beurteilungspegel an den Gebäuden Willi-Baumeister-Straße 7 und 3 bis zu 40,0 dB(A). Der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 40 dB(A) wird vollständig ausgeschöpft. Nach dem Schallgutachten dürfen hierzu jedoch nicht mehr als 19 Pkw von den 70 Stellplätzen abfahren. Dem Bebauungsplan und dem Schallgutachten lassen sich jedoch keine Maßnahmen entnehmen, die die Zahl der Pkw-Bewegungen auf dieses Maß begrenzen. Da der</p> | <p>Berücksichtigung Die Sickerschächte werden entnommen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Drainagen und Rinnen in die gekennzeichneten Flächen geleitet, dort zurückgehalten und gedrosselt in den vorhandenen Kanal abgeleitet.</p> <p>Keine Berücksichtigung Auf die beiden Merkblätter wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan verwiesen. Die Notwendigkeit, die Merkblätter darüber hinaus als Anlage dem Bebauungsplan (ähnlich wie Gutachten) hinzuzufügen, wird nicht gesehen.</p> <p>Berücksichtigung Die Verordnungen werden in der Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH (Gutachten 15651-01) vom 27.05.2025 jeweils in der aktuellen Fassung berücksichtigt. Die Literaturverzeichnisse werden in der aktuellen Fassung redaktionell aktualisiert.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen durch Sportlärm können abschließend erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden, wenn die detaillierten Planungen feststehen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden allerdings Hinweise für die weitere Planung der Sporthalle und der Stellplätze empfohlen, sodass eine schalltechnische Verträglichkeit der geplanten emittierenden Nutzungen mit der vorhandenen und geplanten schützenswerten Bebauung gegeben ist. Bezüglich der nächtlichen Fahrbewegungen wird insbesondere als organisatorische Maßnahme empfohlen, dass die ermittelte maximale Anzahl der nächtlichen Zu-/Abfahrten auf den Parkplätzen durch die Regelungen zu den Nutzungszeiten der Sporthalle im Nachtzeitraum</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|--|
| | | <p>Parkplatz über deutlich mehr Stellplätze verfügt, ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Zeitbereich nachts nicht gewährleistet. Der Bebauungsplan inklusive Schallgutachten muss dem aufgezeigten Immissionskonflikt zwingend entgegenreten und rechtssicher Maßnahmen zu dessen Abhilfe vorsehen.</p> <p>Bei der vertiefenden Prüfung der angesetzten Emissionen des Parkplatzes und der Fahrgassen ist festzustellen, dass für die Emissionsansätze lediglich Literaturverweise erfolgen. Die nach der Ausbreitungsberechnung angesetzten Zahlenwerte von LWA = 81,5 dB(A) für den Parkplatz und L'W = 68,2 dB(A) für die Fahrgassen sind dort nicht aufgeführt. Wir erwarten, dass die Modellierung der Schallquellen mit den Ausgangswerten und Emissionsansätzen im Textteil des Gutachtens nachvollziehbar und vollständig beschrieben werden und eigene Herleitungen und Berechnungen mit den relevanten Schritten dargestellt sind. Dies gilt auch für den bei den Ausbreitungsberechnungen zugrunde gelegten Bodenfaktor.</p> <p>Für die Ermittlung der Emissionen des Parkplatzes wurden als Nachfolger der in der 18. BImSchV noch genannten RLS-90 nachvollziehbar die RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019) zugrunde gelegt. Sie gilt für öffentlich gewidmete Straßenverkehrsflächen und macht bei Parkplätzen und deren Fahrgassen keine Angaben zu lärmindernden Fahrbahnbelägen. In erster Linie wird sie für die Emissionsberechnung von Straßen angewandt und geht dabei von einer Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h aus. Nach unserer Auffassung kann im vorliegenden Fall in den Fahrgassen auch von einer geringeren Fahrgeschwindigkeit ausgegangen und daher ein Emissionsansatz für langsam fahrende PKW verwendet werden (Schlich, Zeitschrift für Lärmbekämpfung 2007).</p> <p>Bei den genannten Fahrbahnbelägen Asphaltbetone \leq AC11 und SMA8 beruht die Lärminderung auf dem Reifen-Fahrbahnkontakt. Bei den auf einem Parkplatz zu erwartenden niedrigen Geschwindigkeiten wird hingegen das Motorgeräusch dominieren. Wir erwarten daher durch einen lärmindernde Fahrgassenbelag keine relevante Geräuschminderung.</p> | <p>gewährleistet wird. Dies kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt werden.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass im Zeitbereich Nacht nur Training vorgesehen ist. In diesem Fall sind laut der Verkehrsuntersuchungen der Planungsgruppe SSW GmbH im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens maximal 13 Fahrbewegungen in der lautestenden Nachtstunde zu erwarten. Die Anzahl der schalltechnisch möglichen Fahrten beträgt 18, so dass die Planung deutlich auf der sicheren Seite liegt.</p> <p>Berücksichtigung In der aktuellen Fassung der Schallimmissionsprognose werden die Emissionsansätzen und entsprechenden Herleitungen sowie die Angaben zum Dämpfungsfaktor ausführlich dokumentiert.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Der zugrunde gelegte Emissionsansatz für die Fahrbewegungen von Pkw unter Berücksichtigung eines Ansatzes für die Geschwindigkeit der ein- und ausfahrenden Pkw von 30 km/h wird auf Grundlage der RLS-19 als neuester Erkenntnisquelle herangezogen. Dieser wird in Sinne einer maximalen Betrachtung angesetzt, da dieser Ansatz die realistische Situation überschätzt. Dennoch wird eine zusätzliche Berechnung erstellt, welche den Parkplatz, insbesondere im Nachtzeitraum, mit einer Geschwindigkeit von nur 10 km/h betrachtet.</p> <p>Keine Berücksichtigung Gemäß den vorliegenden aktuellen Planungen wird für die Berechnungen ein Pflasterbelag mit ebener Oberfläche berücksichtigt, was ein Zuschlag von 1 dB zur Folge hat. Die Planung von Fahrbahnbelägen aus Asphalt bleibt als Vorschlag für weitere Lärminderung.</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|---|---|
| | | <p>Das schalltechnische Gutachten verweist auf die Entwurfsplanung zur Sporthalle vom 24.06.2024. Diese Planung ist offensichtlich gegenüber dem Lageplan aus dem Wettbewerb (S. 8 der Begründung) weiterentwickelt, da die im Schallgutachten dargestellte Parkplatzfläche insbesondere am westlichen Rand in der Form abweicht und die Ein- / Ausfahrt weiter nach Westen verschoben wurde. Sie liegt nun näher am nächsten Immissionsort der Wohnbebauung Willi-Baumeister-Straße. Nach dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) 2017 nimmt ein Fahrzeug am öffentlichen Verkehr teil, sobald sich die letzte Achse auf dem öffentlichen Verkehrsweg befindet. Wir empfehlen daher, die Emissionslinie für Pkw-An- / Abfahrten auf eine Fahrzeuglänge auf die Straße Im Überrück auszudehnen.</p> <p>Nach der 18. BImSchV zählen zur Sportanlage auch Einrichtungen, die mit dieser in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Wir sind daher der Auffassung, dass auch kurzzeitige Geräuschspitzen aus der Nutzung des Parkplatzes (z.B. Türeenschlagen) im Schallgutachten zu beurteilen sind. Die Parkplatzstudie nennt bei Allgemeinen Wohngebieten (WA) einen erforderlichen Abstand von mindestens 28m zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort bei Stellplatznutzung in der Nacht. Aufgrund des geringen Abstandes ist nach unserer Auffassung die ergänzende Betrachtung der Spitzenpegel des Parkplatzes erforderlich.</p> <p>Wir regen angesichts der genannten Punkte eine Überarbeitung des Schallgutachtens an und bitten um weitere Beteiligung. Bei Fragen und zum Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>IV. Landwirtschaft Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2024 in den gleich lautenden Verfahren. Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p> <p>V. Brandschutz Im Zuge der weiteren Planung und Erschließung sind insbesondere die Belange der Feuerwehr zu beachten. Zur Durchführung</p> | <p>Berücksichtigung Die geänderte Planung ist der Überarbeitung des Schallgutachtens vom 27.05.2025 zugrunde gelegt. Bei der ersten Fassung der Schallimmissionsprognose wurde die Ausfahrt von Pkw so lange berücksichtigt, bis die letzte Achse des Fahrzeugs das Grundstück verlassen hat und sich auf dem landwirtschaftlichen Weg befindet. Aufgrund der Entwurfsplanungsänderung wird dies auf der Straße „Im Überrück“ berücksichtigt. Einen neuen Immissionsort in der Nähe der neu geplanten Zu-/Ausfahrt an der Willi-Baumeister-Straße wird untersucht.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Gemäß Anhang 2.5 der 18. BImSchV ist die Berechnung der kurzzeitigen Geräuschspitzen nach Nr. 2.3 des Anhangs vorzunehmen. In Anhang 2.3 wird auf das anzuwendende Berechnungsverfahren der VDI 2714 eingegangen. Dieses Berechnungsverfahren gilt jedoch nicht für die Schallausbreitungsberechnung für Parkplatzflächen. Parkplatzflächen sind nach Nr. 2.1 des Anhangs der 18. BImSchV nach RLS-90 bzw. für die aktuellste Berechnungsvorschrift RLS-19 durchzuführen. Sowohl die RLS-90 als auch die RLS-19 wiederum beinhalten kein Spitzenpegelkriterium. Dennoch haben überschlägige Berechnungen mit Spitzenpegelbetrachtung für Stellplätze (z.B. Türeenschlagen) gezeigt, dass die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen der 18. BImSchV unterschritten werden. Als aktuellste Erkenntnisquelle werden hierbei die Hinweise zur Anwendung der Parkplatzlärmstudie (6. Auflage) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2025 herangezogen.</p> <p>Berücksichtigung Das Schallgutachten wurde überarbeitet und das LRA Ludwigsburg weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Wird im Rahmen der Erschließung beachtet.</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|---|
| | | wirksamer Löscharbeiten wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für mindestens zwei Stunden als erforderlich betrachtet. | |

Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|--|--|---|
| 1 | Informationsveranstaltung vom 13.11.2024 | <p><u>Bürger 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie wird die Zu- und Abfahrt des neuen Parkplatzes geregelt? Da jetzt schon Probleme am Wendehammer bestehen (Elterntaxis). - Warum wurde die Verkehrssituation an der bestehenden Wendehalle nicht im Verkehrsgutachten explizit untersucht? - Was für Nutzungen sind in der neuen Halle geplant? Veranstaltungen nach 22 Uhr? - Wie ist der Zeitplan für den Neubau der Halle? <p><u>Bürger 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie viel Parkplätze sind auf dem neuen Parkplatz an der Halle geplant? <p><u>Bürger 3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden an der neuen Halle Bänke oder Aufenthaltsflächen vorgesehen? - Sind mehr Sitzplätze in der Sporthalle möglich? <p><u>Bürger 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind PV-Anlagen und Dachbegrünung geplant? | <p>Herr Eiberger verwies auf die aktuelle Entwurfsplanung, in der voraussichtlich die Einfahrt nordwestlich / westlich des neuen Parkplatzes vorgesehen wird.</p> <p>Herr Eiberger rechnet mit einer verbesserten Situation durch die Verlagerung der Lehrerparkplätze auf den neuen Parkplatz an der Halle und nicht mit einer Verschlechterung der Situation.</p> <p>Nein, weiterhin Nutzung als Schulsporthalle mit Vereinsnutzung, da sie der Ersatz für die Rundsporthalle ist. Größere Veranstaltungen können z.B. in der Stadthalle stattfinden.</p> <p>Noch keine konkreten Aussagen möglich, da aktuell die Entwurfsplanung läuft und zuerst eine Beratung im Gemeinderat stattfinden muss.</p> <p>Im Rahmen der fortgeführten Planung wurde die Anzahl der PKW-Stellplätze auf 45 + 4 Behindertenstellplätze reduziert.</p> <p>Verweis an den TSW, der im Arbeitskreis des Neubaus vertreten ist.</p> <p>Nein, da sonst die Halle als Versammlungsstätte höhere Auflagen an den Brandschutz und Fluchtwege hätte und somit die Kosten höher liegen würden.</p> <p>Das komplette Dach wird mit PV und Begrünung ausgestattet, da der Parkplatz aufgrund der Größe ein PV-Dach haben müsste, welches auch</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|--|
| | | <p>- Und welche Heizungsart wird vorgesehen?</p> <p><u>Bürger 5</u> - Wie wird mit dem Erdaushub umgegangen?</p> <p>- Was passiert mit der alten Rundsporthalle?</p> <p>- Es war ein Bädle (Schwimmbad) im Gespräch, was wurde aus der Planung?</p> <p><u>Bürger 6</u> - Kann die Paul-Klee Straße als sicherer Schulweg / verkehrsberuhigt nun eine wirkliche Chance bekommen? Bzw. besteht die Möglichkeit bis zur Wendeplatte zu verlängern?</p> <p>- Wie viele Zuschauer werden in die neue Halle passen?</p> <p>- Sind lärmindernde Maßnahmen, wie z.B. Sport bei geschlossenen Fenstern in der neuen Halle notwendig?</p> <p><u>Bürger 7</u> - Warum wird ein zusätzlicher Parkplatz auf gutem Ackerboden geplant? Lehrerparkplatz bereits vorhanden.</p> <p>- Warum werden Naturschutz und Streuobstwiesen nicht berücksichtigt.</p> <p>- Wird die Quelle / das Grundwasser beachtet?</p> | <p>auf dem Dach der Halle untergebracht werden darf. Daher erfolgt eine Vollbelegung des Daches.</p> <p>Voraussichtlich wird eine Wärmepumpe geplant, allerdings aktuell noch Vorplanungen.</p> <p>Aktuell noch nicht klar.</p> <p>Rückbau ist geplant, vllt. eine mögliche Wiederbebauung möglich, allerdings noch kein Beschluss gefasst. Der Lehrerparkplatz soll frei bleiben.</p> <p>Wurde am Anfang mit einem Gutachten geprüft. Allerdings ist der Standort nicht optimal dafür und der Grunderwerb für eine notwendige größere Fläche für Sporthalle und Bad konnte nicht erfolgen. Daher hat sich auch die Sporthalle, die nun auf die erworbenen Grundstücke passt nach Westen verschoben.</p> <p>Aktuell sind Pflanztröge vorhanden, da die Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten wird. Allerdings ist das Landratsamt Ludwigsburg zuständig für die Einhaltung und Verkehrskontrollen/eine mögliche Verlängerung</p> <p>Es wird 250 Sitzplätze und 150 Stehplätze geben =400 Personen.</p> <p>Nein, da keine Fenster im nördlichen Bereich geplant sind, nur Dachluken.</p> <p>Der Lehrerparkplatz ist kein idealer Standort und zu klein, da aktuell nur 35 Parkplätze vorhanden sind.</p> <p>Das Baufenster der Sporthalle liegt außerhalb / grenzt an die Grünzäsur und das Landschaftsschutzgebiet an. Es wurden Neupflanzungen festgesetzt, die der Pufferung sowie der Schaffung von Lebensräumen dienen. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna im Bebauungsplan festgehalten. Es ist kein Streuobstbestand im Sinne des § 4 Absatz 7 vom Eingriff betroffen.</p> <p>Gebiet liegt teilweise im Wasserschutzgebiet, das Gebote festlegt, aber keine weitere Berücksichtigung bedarf.</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|---|---|--|
| | | <p><u>Bürger 8</u> - Wurde das Lärmgutachten während des Spielbetriebs, z.B. Handball erstellt?</p> <p><u>Bürger 9</u> - Ist die Nutzung von Harz und Magnesia weiterhin erlaubt?</p> <p>- Wie viele Zuschauerplätze gibt es aktuell in der Rundsporthalle?</p> <p><u>Bürger 10</u> - Bittet um die Beachtung des Lärmschutzes beim neuen Parkplatz (direkter Nachbar).</p> <p>- Schlägt Bepflanzung einer Hecke in der Retentionsfläche vor.</p> <p>- Darüber hinaus sollen die Abgase der PKW bei der Einfahrt des Parkplatzes berücksichtigt werden.</p> | <p>Ja es wurden Spielbetriebe, Tag- und Nachzeiten berücksichtigt. Darüber hinaus werden bei der Genehmigung voraussichtlich Auflagen zum Spielbetrieb erfolgen.</p> <p>Ja, weiterhin für die jeweiligen Sportarten erlaubt.</p> <p>400 Plätze</p> <p>Die Schallemissionen des neuen Parkplatzes werden über ein schalltechnisches Gutachten untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass die zulässigen Immissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden. Zudem wurde der Parkplatz inzwischen von 72 auf 49 PKW-Stellplätze reduziert.</p> <p>Die Eingrünung der Parkplatzfläche in Richtung Norden erfolgt über den Bewuchs der Retentionsmulde (Feuchstauden / Gräser). Die Anpflanzung einer Hecke ist nicht erwünscht, da die soziale Kontrolle dadurch erschwert wird. Die Einsehbarkeit des Parkplatzes wird als sehr wichtig eingestuft.</p> <p>Bei einem Parkplatz mit 49 Parkplätzen, an drei Seiten umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, ist nicht davon auszugehen, dass unzumutbare Luftverschmutzungen für die angrenzende Wohnbebauung entstehen.</p> |
| 2 | <p>Privat 1 vom 11.11.2024</p> | <p>Die geplante Änderung ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:</p> <p>- Die infrage kommende Fläche liegt im Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes, sie gehört zu ausgewiesenen Grünzäsuren, es sind nicht bebaubare, naturnahe Freiflächen.</p> <p>- Auf dieser Fläche, einem guten Boden, einen Parkplatz zu errichten wäre nicht zulässig. Um einen weiteren Temperaturanstieg zu vermeiden, muss die Grünfläche erhalten bleiben.</p> | <p>Keine Berücksichtigung Das Baufenster der Sporthalle liegt außerhalb / grenzt an die Grünzäsur und das Landschaftsschutzgebiet an. Es wurden Neupflanzungen festgesetzt, die der Pufferung sowie der Schaffung von Lebensräumen dienen. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna im Bebauungsplan festgehalten. Es ist kein Streuobstbestand im Sinne des § 4 Absatz 7 vom Eingriff betroffen.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>- Außerdem befindet sich in der Nähe ein Schutzgebiet für Grund- und Quellwasser.</p> <p>- Im Übrigen könnte der vorhandene Parkplatz an der Rundsporthalle genutzt werden.</p> <p>- Unverständlich ist, dass man erst jetzt eine Änderung Flächenplanänderung will, nachdem der Plan für die Sporthalle schon länger vorliegt.</p> | <p>Der Boden an dieser Stelle ist von mittlerer Wertigkeit. Zudem berücksichtigt die gewählte Fläche, dass deren Böden nur zur Vorrangflur II und nicht der Stufe Vorrangflur I angehören.</p> <p>Die kleinklimatischen Veränderungen, die sich durch das Vorhaben ergeben, werden als nicht erheblich eingestuft. Die Parkplätze sind notwendig, um die Verkehrssituation zu entlasten.</p> <p>Berücksichtigung Das Planungsgebiet liegt teilweise im Wasserschutzgebiet, das Gebote festlegt, aber keine weitere Berücksichtigung bedarf.</p> <p>Keine Berücksichtigung Der bestehende Parkplatz an der Rundsporthalle ist zu klein.</p> <p>Erläuterung Die Flächennutzungsplanänderung ist nur für den Bau der Sporthalle erforderlich. Um kein unnötiges Verfahren durchzuführen und damit unnötige Kosten zu produzieren, wird das Änderungsverfahren erst jetzt, nachdem klar ist, dass die Halle tatsächlich erbaut werden soll, durchgeführt.</p> |
| 3 | <p>Privat 2 vom 04.12.2024</p> | <p>Ich zweifle die Leistungsfähigkeit des Knotens K2 (Wendeplatte Im Übrück) in den Berechnungen des Verkehrsgutachtens der Planungsgruppe SSW an. Die erhobenen Daten zu Zu- und Abflüssen in / aus dem Knoten und ihre Verteilung über den Tag decken sich mit meinen Erfahrungen, allerdings ist der Knoten in sich selbst nicht in der Lage morgens vor Schulbeginn und mittags nach Schulende diese Zu- und Abflüsse zu verteilen, da er durch parkende PKW, Buswendeverkehr und kreuzenden Verkehr aus / in die Paul-Klee-Straße verstopft wird.</p> <p>Abhilfe kann hier aus meiner Sicht eine Entflechtung der Verkehrsströme beim Neubau der Halle und des Parkplatzes bringen. Dazu schlage ich folgende Maßnahmen vor:</p> <p>1. Gestaltung einer Grüninsel mitten auf der Wendeplatte „Im Übrück“, so dass nur eine Fahrspur für den (Bus-)Wendeverkehr übrigbleibt. Dies ist im ursprünglichen Bebauungsplan „Im Übrück“ auch so geplant gewesen. Parkende PKW sind dadurch gezwungen an andere Orte auszuweichen.</p> <p>2. Sperrung der Paul-Klee-Straße entweder direkt an der Wendeplatte „Im Übrück“ oder alternativ auf Höhe der Feuerwehruzufahrt zur heutigen Rundsporthalle. Der kreuzende Verkehr im</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Erläuterung Die Wendeplatte befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird damit zunächst nicht überplant. Ob eine Umgestaltung der Wendeplatte im Zuge der Neubebauung erfolgen wird, wird zu gegebener Zeit beraten.</p> <p>Erläuterung Die Paul-Klee-Straße befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird damit zunächst nicht überplant. Ob eine</p> |

| Nr. | Name | Inhalt der Anregung | Stellungnahme Planungsbüro / Verwaltung |
|-----|------|--|---|
| | | <p>Knoten K2 wird dadurch reduziert, da er auf die Oskar-Schlemmer-Str. / Emil-Nolde-Platz ausweicht. Weiterer Effekt: die Paul-Klee-Straße wird für Fußgänger zu den Stoßzeiten sicherer.</p> <p>3. Gestaltung des Parkplatzes der neuen Halle: Einrichtung eines Einbahnstraßensystems und einer Zu- und Abfahrt auf dem Parkplatz, so dass Bring- / Holverkehr mit kurzzeitigem Stopp auf dem Parkplatz nicht den Verkehrsfluss stört.</p> <p>Ich hoffe, dass Sie meine Vorschläge in Ihre Planungen aufnehmen können und im Zuge des Neubaus der Halle auch die Verkehrssituation zu Schulbeginn und -ende verbessert werden kann.</p> <p>Im Übrigen finde ich die Planungen zur Halle sehr gelungen und wünsche Ihnen viel Erfolg und langen Atem bei der Durchführung dieses Projekts.</p> | <p>Umgestaltung der Paul-Klee-Straße im Zuge der Neubebauung erfolgen wird, wird zu gegebener Zeit beraten.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Die Planung des Parkplatzes sieht nur eine Aus- und Einfahrt für den Parkplatz vor. Weiterhin ist eine Struktur aus senkrecht angeordneten Parkplätzen vorgesehen, die für das Ein- und Ausparken eine Fahrspur von mindestens 6,0m Breite brauchen. Damit ist diese automatisch so breit, dass zwei fahrende PKW aneinander vorbeikommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

Aufgestellt: Esslingen, 03.06.2025 / 24.06.2025, br
Project GmbH, Planungsgesellschaft